



Cane Corso Italiano e.V. (C.C.I.)
Postweg 88 a, 33442 Herzebrock-Clarholz
Zuchtwarte-Ausbildungs-Ordnung (ZW-AO)

Zuchtwarte erfüllen für die Zucht des Cane Corso eine verantwortungsvolle Funktion. Die sorgfältige Ausbildung geeigneter Personen ist deshalb von großer Bedeutung. Im Rahmen Ihrer Kompetenzen sind sie das direkte Bindeglied zwischen Züchtern, Zuchtwarten und dem VDH.

Bewerbung und Zulassung

Als Zuchtwartanwärter (ZWA) können sich bei dem Vorstand des CCI e.V. Mitglieder bewerben, die folgende Voraussetzungen nachweisen können:

- mindestens zwei Jahre Züchter im VDH/CCI
- gute Kenntnis der Zuchtordnung des CCI
- gute Kenntnisse über die Aufzucht von Welpen
- bis zur Prüfung muß der Nachweis über die Aufzucht von mindestens 3 Würfen erbracht werden.

Der Interessent reicht seine Bewerbung bei dem Vorstand des CCI e.V. ein.

Über die Zulassung als ZWA entscheidet der Vorstand, nach Rücksprache mit dem Zuchtleiter und der Überprüfung der Voraussetzungen. Bei Ablehnung kann der Bewerber nach einer Wartefrist von einem Jahr, sich erneut bewerben.

Ausbildung

Die theoretische Ausbildung besteht aus der Teilnahme an einer Züchterschulung oder Zuchtwartschulung des VDH. Der ZWA muß genaue Kenntnisse der Zuchtbestimmungen des CCI, in Verbindung mit den dazu erlassenen Bestimmungen vom VDH und der FCI verfügen.

Es wird Sicherheit im Umgang mit allen Formularen erwartet, die für die Eintragung in das Zuchtbuch vorgeschrieben sind. Der ZWA soll in der Lage sein, fachlich fundierte Hilfestellung zur Zucht und bei Aufzuchtproblemen des Cane Corso geben zu können.

Über spezielle Zuchtmethoden muss er ebenso informiert sein, wie über die Bedeutung und die Probleme bei Verpaarungen innerhalb enger verwandtschaftlicher Beziehungen.

Die praktische Ausbildung besteht aus der Teilnahme an 6 praktischen Einheiten, um die sich der ZWA in eigener Initiative bemüht. Als praktische Einheit, gelten Zwingerabnahmen, Wurfesbesichtigungen und Wurfendabnahmen. Von jeder praktischer Einheit ist von dem ZWA innerhalb von 14 Tagen zusätzlich zu dem Protokoll ein Bericht zu fertigen, den er mit dem Zuchtwart bespricht. Nach jeder Wurfbesichtigung-/abnahme sendet der Zuchtwart einen kurzen Beurteilungsbericht über die Tätigkeit des ZWA an den Vorstand. Die Ausbildung zum Zuchtwart muß grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren ab der ersten Anwartschaft abgeschlossen sein.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als ZWA gestrichen.

Die Ausbildung des ZWA kann auch aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Zuchtwartes jederzeit beendet werden. In solchen Fällen kann der ZWA binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung den Clubvorstand anrufen.

Abschließende Prüfung des ZWA:

Dem Prüfungsausschuss gehören der Zuchtleiter als Vorsitzender und zwei von ihm zu bestimmende Beisitzer an. Hat der ZWA seine Ausbildung (theoretisch und praktisch) abgeschlossen, sendet er sämtliche Unterlagen über den Zuchtleiter, an den Vorstand.

Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit setzt der Zuchtleiter den Prüfungstermin fest und informiert den ZWA schriftlich.

Die Prüfungsfragen werden vom Clubvorstand vorbereitet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Zuchtleiter oder der Vorstand.

Der ZWA ist schriftlich und mündlich zu prüfen:

1. über seine theoretischen Kenntnisse der Zuchtbestimmungen, sowie des Tier-
schutzgesetzes und der Verordnung über das Halten von Hunden.
2. Kenntnisse rassespezifischer Merkmale, die für eine Beurteilung von Welpen von
Bedeutung sind (Anatomie und Wesen). Das setzt eine Beschäftigung mit dem
Rassenstandard voraus.
3. Kenntnisse und Vorbedingungen, sowie Formalitäten, nach denen ein Mitglied des CCI
Zwingerschutz anmelden und eine Zucht beginnen kann.
4. Kenntnisse einer artgerechten Welpenaufzucht, Welpenfütterung und Wurfpflege.
Hier ist es besonders wichtig, sachkundige Hilfestellung, wie z.B. für die Durch-
führung von Wurmkuren, erteilen zu können.

Der Prüfungsausschuss oder kommissarisch der Vorstand, wertet die Prüfung aus. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen verbleiben beim Zuchtleiter. Die persönlichen Kosten der Ausbildung und der Prüfung trägt der ZWA.

Ernennung/Ablehnung

Nach bestandener Prüfung erhält der ZWA die Ernennungsurkunde zum Zuchtwart und seinen Zuchtwarturkunde. Die Ernennung wird auf der Homepage des CCI veröffentlicht.

Falls ein ZWA die abschließende Prüfung nicht besteht, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der ZWA erneut zur Prüfung zugelassen werden kann. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und zwar frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach 12 Monaten. Auf die Ernennung zum Zuchtwart besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Zuchtwarte-Ausbildungs-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des CCI am 14.04.2018, in der Mitgliederversammlung in Oelde beschlossen und modifiziert worden. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.